

Welche Kosten werden erstattet?

AGA erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Arrangement, sofern die Feier aus einem der genannten Gründe abgesagt oder abgebrochen wird.

Zu den Arrangementkosten zählen z. B. eine Saalmiete, Übernachtungs- und Reisekosten für Gäste, Catering, Fotograf, Dekoration, Unterhaltungskünstler o. ä.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Feierlichkeiten, die zu einem Ereignis ausgerichtet werden, welches sich nicht ausschließlich auf eine versicherte Person bezieht (z. B. Weihnachts- oder Vereinsfeiern)
- etwaige Anfahrts- und Übernachtungskosten von Gästen, wenn diese von den Gästen selbst beauftragt wurden und auf deren Rechnung gehen
- die Ausstattung (Kleidung, Ringe u. ä.) der versicherten Person(en) und der Gäste
- wenn die Feier vom Veranstalter oder Dienstleister abgesagt oder verschoben wird, oder aus anderen, den Veranstalter betreffenden Gründen nicht stattfindet

AGA International S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim bei München

Tel +49.89.6 24 24-256
E-Mail privatfeierstorno@allianz-assistance.de
www.allianz.de

Mehr Infos und Abschluss bei Ihrem
Allianz Fachmann vor Ort:

ELVIA0008Z0 (02V)10.11.15

AGA International S.A.

Privatfeier- Stornoschutz

Unsere Spezialversicherung
für Hochzeiten, Geburtstage,
Jubiläen etc.

Global Assistance

Allianz 

Was tun, wenn eine Feier abgesagt werden muss?

Plötzliche Krankheit, Unfälle oder Schicksalsschläge können das schönste Fest platzen lassen.

Besondere Ereignisse will man ganz besonders feiern. Man organisiert, bereitet vor und gibt sich richtig viel Mühe, damit es für Gastgeber und Gäste ein unvergessliches Ereignis wird. Ein Alptraum, wenn so eine Feier dann plötzlich abgesagt oder verschoben werden muss und Sie trotzdem bezahlen müssen.

Mit unserer Spezialversicherung sichern Sie sich gegen die Stornokosten für Ihre Hochzeit, Ihren Geburtstag oder sonstige private Feiern ab, falls Sie unerwartet absagen müssen. Außerdem unterstützen wir Sie, wenn z. B. Ihre Band oder Ihr Fotograf kurzfristig absagt.

So einfach ist der Abschluss:

Sprechen Sie Ihren Allianz Fachmann vor Ort an. Er hilft Ihnen gerne weiter und übernimmt den Versicherungsabschluss für Sie.

Ohne Selbstbehalt

Privatfeier-Stornoschutz		EUROPA
• Privatfeier-Stornoschutz		
Arrangementpreis bis	je Arrangement ohne Selbstbehalt	
2.500,-		49,-
5.000,-		82,-
7.500,-		135,-
10.000,-		189,-
12.500,-		243,-
15.000,-		297,-
20.000,-		377,-
25.000,-		485,-

Alle genannten Beträge in Euro.

Höhere Arrangementpreise auf Anfrage.

Wichtige Hinweise zum Abschluss

Art der Feier: Gültig für alle privat organisierten Feiern anlässlich eines bestimmten Ereignisses, welches die versicherte(n) Person(en) betrifft.

Geltungsbereich: europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln)

Prämie: Gültig für jeweils ein gebuchtes Arrangement (= Kosten für den Veranstaltungsort und die Dienstleister, die für das Arrangement gebucht werden)

Abschlusshinweise: Der Privatfeier-Stornoschutz sollte bei Buchung des Arrangements abgeschlossen werden (ggf. unter Einplanung der zusätzlichen Kosten für weitere Dienstleister, die im Nachgang der Buchung beauftragt werden). Ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor der Veranstaltung möglich. Bei Buchung ab 29 Tagen vor Beginn der Veranstaltung ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, abzuschließen.

Versicherte Gründe:

Schwere Erkrankung, Tod, Unfallverletzung, Schwangerschaft (sofern die Feier infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist), Verlust des Arbeitsplatzes (aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber), Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist. Als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500,- übersteigt.

Personen, die einen Versicherungsfall auslösen können sind:

- Angehörige der versicherten Person(en), z. B. Ehegatte, Lebenspartner, deren Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder sowie die Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger
- außerdem z. B. der / die Trauzeugen bei einer Hochzeit, der / die Paten bei einer Taufe, Firmung o. ä.